

2.7 Teilabschnitt  
Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

2.7.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf Schweizer Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Virt-X am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (2) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf deutsche Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Deutschen Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (3) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf belgische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Brussels am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (4) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf französische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Paris am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (5) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf italienische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana am Schlussabrechnungstag EZ ermittelt wurde.
- (6) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf niederländische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Amsterdam am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (7) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf spanische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Bolsa de Madrid am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (8) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf finnische und schwedische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der OMHEX am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

- (9) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf irische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystem der Irish Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (10) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf österreichische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (11) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf griechische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Athener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (12) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf portugiesische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Lissabon am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

[....]